

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Ergebnis des Konzertierungsverfahrens im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung (EWG) zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen**
- II. eine Verordnung (EWG) zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. 1-639/82 und Dok. 1-449/82),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 29. Oktober 1982¹⁾,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Leitlinie des Rats (Dok. 1-267/83),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. 1-1151/83),
1. erklärt im Interesse der weiteren Arbeit der Gemeinschaft seine zurückhaltende Zustimmung zum Ergebnis des Konzertierungsverfahrens, vorausgesetzt, der Rat kommt seinen Verpflichtungen explizit und implizit nach;
 2. stellt fest, daß der Rat sich in der Konzertierungssitzung verpflichtet hat, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um bis Ende 1983 neue Verordnungen zu verabschieden;
 3. äußert sein Verständnis dafür, daß durch bestimmte Umstände eine kurze Verlängerung dieser Frist notwendig sein könnte;

¹⁾ ABl. Nr. C 304 vom 22. November 1982, S. 263

4. betont die negativen Auswirkungen einer unnötigen Verzögerung auf das Programm, auf die am Programm Beteiligten und auf die Gemeinschaft insgesamt;
5. stellt entsprechend fest, daß das Konzertierungsverfahren automatisch wiedereingeleitet wird, falls der Rat bis zum 31. Januar 1984 keine neuen Mehrjahres-Verordnungen verabschiedet hat;
6. bedauert zutiefst, daß das Konzertierungsverfahren eingeleitet werden mußte, weil der Rat durch verschiedene Schritte die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments verletzt hatte; besteht darauf, daß der Rat und die Kommission ihre Befugnisse, wie sie im Vertrag von Rom festgelegt sind, streng wahrnehmen und daß insbesondere der Rat nicht länger in den Zuständigkeitsbereich der Kommission eingreift;
7. beobachtet mit großer Besorgnis die Rolle, die die Beratenden Ausschüsse eingenommen haben, und empfiehlt, daß das neue Europäische Parlament als eine erste vorrangige Aufgabe eine Untersuchung über die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Verantwortlichkeit dieser Ausschüsse durchführt;
8. besteht darauf, daß der Rat in den Fällen, in denen die Vorschläge der Kommission eindeutig als mehrjährig definiert und strukturiert sind und als solche von den Haushaltsbehörden gebilligt wurden, während der gesamten Laufzeit solcher Programme in keiner Weise gegen dieses Merkmal verstößt, indem er die Verabschiedung der einschlägigen Verordnungen verzögert oder sich Befugnisse aneignet, die ihm nicht zustehen;
9. ist der Ansicht, daß die Verfahren für die Annahme und Ausführung der Verordnungen, bei denen es um Gemeinschaftsausgaben geht, dringend überprüft werden müssen, um Verzögerungen durch den Rat und Verwirrung zu vermeiden, was den Unternehmen, die sich um Verträge bewerben, schadet;
10. äußert schärfsten Protest gegen die Art und Weise, in der der Rat die Konzertierung am 22. Juni führte, da die Vertretung der Mitgliedstaaten auf einer solch niedrigen Ebene lag, daß der Rat nicht in der Lage war, in einer dem Konzertierungsverfahren angemessenen Weise und mit Autorität zu handeln; für den Wiederholungsfall erklärt das Europäische Parlament ausdrücklich, daß es sich ohne Zögern weigern wird, an solchen Konzertierungsverfahren teilzunehmen, und daß es Schritte ergreifen wird, die zur Ablehnung des Haushalts führen;
11. hält es für unbedingt erforderlich, daß die Kommission das Zugangsrecht zu Institutionen und Firmen in den Mitgliedstaaten hat, die sich mit ähnlichen Programmen wie die gemeinschaftlichen Demonstrationsvorhaben befassen, da das der einzig logische Weg ist, die Vorteile für die Gemein-

schaft insgesamt zu optimieren und vermeidbare Doppelarbeit auf einem Minimum zu begrenzen;

12. bedauert die Art und Weise, in der der Rat vor und während des Konzertierungsverfahrens Ausflüchte suchte, ständig bestrebt war, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen und schließlich Verordnungen beschloß, zu deren Verständnis auf Schreiben und Protokolle verwiesen werden muß;
13. bekräftigt seine entschiedene Opposition gegen jeden Versuch, auf den Stand vor der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 zurückzugehen oder diese Erklärung zu umgehen, in der gefordert wird, daß in Verordnungen keine Höchstbeträge festgelegt werden dürfen;
14. setzt den Rat angesichts der zahlreichen unbefriedigenden Aspekte der Ereignisse, die zu dem Konzertierungsverfahren führten und sich während des Verfahrens ergaben, davon in Kenntnis, daß das Parlament sich gezwungen sehen könnte, seine Position zur Gemeinsamen Erklärung, zum Dialog und zu den interinstitutionellen Beziehungen allgemein zu überprüfen;
15. verurteilt generell den Versuch des Rates, seine Legislativbefugnisse dazu zu benutzen, die Haushaltsbefugnisse des Parlaments zu umgehen, indem er in Rechtsakten Höchstbeträge festlegt;
16. bekräftigt seine Zustimmung zu den Vorschlägen zu gemeinschaftlichen Demonstrationsvorhaben als einen empfehlenswerten Weg zur Wahrnehmung der Interessen der ganzen Gemeinschaft;
17. weist darauf hin, daß das Parlament seine Haushaltsbefugnisse aufmerksam gegen Beeinträchtigungen jeder Art verteidigen wird, einschließlich der Verwendung von Haushaltslinien zur nachträglichen Genehmigung von Ausgaben, zu denen das Parlament nicht vorher konsultiert wurde;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.

